

Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan Nr. 102
„Lauer Sportpark Haberloh“
- Entwurf -

16.04.2013

Auftraggeber:
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Urlasstrasse 22
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Telefon: (0 91 23) 1 84 - 0
Telefax: (0 91 23) 1 84 - 184

Auftragnehmer:
Büro Grosser-Seeger & Partner
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur
Großweidenmühlstraße 28 a-b
90491 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10
Telefax (09 11) 31 04 27 - 61
www.grosser-seeger.de

Bearbeitung:
Dipl.-Landschaftsökologin Annika Dewart
Dipl.-Ing. Bernhard Walk

Inhalt

1	Planungsanlass	4
2	Kurzdarstellung der Planung	4
3	Freiraumkonzept.....	4
4	Grünordnerische Festsetzungen	7
5	Pflanzempfehlung.....	8

1 PLANUNGSANLASS

In Lauf a.d. Pegnitz sollen südlich der Straße „Am Haberloh“ ein Baseballfeld und eine Gymnastikhalle entstehen. Hierzu hat der Bauausschuss am 24.04.2012 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 102 „Laufer Sportpark Haberloh“ getroffen. Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Art. 4 BayNatSchG in Grünordnungsplänen als Bestandteilen der Bebauungspläne festgesetzt. Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Da zum Bebauungsplan bereits ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB vorliegt, beschränken sich die textlichen Ausführungen zum vorliegenden Grünordnungsplan auf das Freiraumkonzept sowie Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan. Die Beschreibung des aktuellen Bestandes ist getrennt nach Schutzgütern dem Umweltbericht zu entnehmen, ebenso die Aussagen zur Eingriffsregelung.

2 KURZDARSTELLUNG DER PLANUNG

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer eingeschossigen Gymnastikhalle, eines Baseballfeldes als Rasenfeld und von Parkplätzen im Anschluss an die vorhandenen Sportanlagen. Das Baseballfeld entspricht den Abmessungen der offiziellen Regelwerke mit einem 90 Fuß-Infield. Vorgesehen ist im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes „Sporthalle mit Parkflächen“ nach § 11 BauNVO und einer Grünfläche „Baseballspielfeld“. Zulässig ist bei einer Grundfläche von 700 m² eine maximale Gesamthöhe der Sporthalle von 10 m.

Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 1,73 ha und liegt mit den Flurstücken Nr. 460/2 (tlw.), 460/3, 460/5, 460/7, 460/11, 460/13 und 460/15 in der Gemarkung Veldershof. Innerhalb des Geltungsbereichs sind ca. 0,07 ha als Baufläche vorgesehen, 0,2 ha für Stellplätze und 1,4 ha für Grünflächen, davon 1,0 ha reine Spielfeldfläche. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehende Ortstraße Am Haberloh, die in die Beethovenstraße mündet.

3 FREIRAUMKONZEPT

Das Baugebiet verfügt durch den Waldbestand im Süden bereits über eine entsprechende Eingrünung von dieser Seite. Nach Westen schließen bestehende Sportanlagen (Tennisplätze, Sportplatz) an, nach Osten das Gelände der neu errichteten Montessori-Fachoberschule. Große Teile des Geltungsbereichs werden nicht versiegelt und als Sportrasen angelegt.

Aufgrund der besonderen Lage des Baseballfeldes neben einem naturnahen Laubwald, sollte auf einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft geachtet werden. Durch Verwendung natürlicher Materialien und standortgerechter, heimischer Gehölze und Stauden kann eine optimale Einbindung in diesen Landschaftsausschnitt erfolgen. Aus diesen Gründen wurden konkrete Vorgaben zu Bepflanzungen v.a. am Südrand des Geltungsbereichs gegeben und weitere Festsetzungen zur Durchgrünung getroffen. Die zu gestaltenden Flächen sind fachgerecht anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen.

Baumpflanzungen/Gehölzschutz

Entlang des Spielfeldrandes und zur Eingrünung der Stellplatzflächen sind großkronige, standortgerechte, heimische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18/20 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Geeignete Baumarten

werden im Anhang in der Pflanzempfehlung vorgeschlagen. Durch die Verwendung von Bäumen in der genannten Größe soll ein gutes Anwachsen gewährleistet, sowie eine schnelle Raumwirksamkeit und eine Erfüllung der übrigen angestrebten Funktionen erzielt werden. Von den im Plan dargestellten Standorten kann aus technischen Gründen geringfügig abgewichen werden.

Zusammenhängende Stellplatzflächen im Geltungsbereich sind durch Baumpflanzungen zu überstellen. Je zehn Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Damit werden die Flächen beschattet und gegliedert.

Bei den Baumaßnahmen ist nach Möglichkeit der vorhandene Baum- und Gehölzbestand, an der Nordwestecke entlang des Fußweges von der Straße „Am Haberloh“ zum jetzigen Fußballplatz, zu erhalten. Hierzu wurde eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) bei den Stellplatzflächen im Norden konkret als zu erhalten festgesetzt. Weiterhin könnte dort auch eine jüngere Eiche in die Planungen integriert werden. Der Baumbestand ist zu schützen, zu pflegen und zu fördern und während der Baumaßnahmen zu sichern.

Unbefestigte Freiflächen

Nicht befestigte Freiflächen (exklusive des Spielfeldes) innerhalb der privaten Grundstücksflächen sind so zu gestalten, dass unbelastetes Oberflächenwasser versickern kann. Ferner hat eine Begrünung als Rasen- oder Wiesenfläche zu erfolgen bzw. sind sie gärtnerisch zu gestalten.

Spielfeld

Die Baseballfeldfläche ist als Rasenfläche zu gestalten, auf dem das Oberflächenwasser versickern kann. Die Erhaltungsdüngung, die der funktionsgerechten Instandhaltung der Rasendecke dient, ist auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und soll bedarfsgerecht erfolgen. Dies kann beispielsweise mit regelmäßigen Bodenuntersuchungen (alle 2-3 Jahre für die Hauptnährstoffe) justiert werden.

Die Bekämpfung unerwünschter Arten (z.B. Löwenzahn, Wegericharten) sollte durch pflegerische, mechanische Maßnahmen (regelmäßiger Schnitt ohne großen Wechsel der Schnitthöhe, Vertikutieren bei verstärkter Filzaufgabe) erfolgen. Von einem Einsatz von Herbiziden sollte abgesehen werden.

Spielfeldbeleuchtung

Die Spielfeldbeleuchtung ist so zu planen, dass möglichst wenige Insekten angelockt werden, da es hier zum Tod der Tiere an heißen Oberflächen der Leuchtmittel, Absterben in ungeeignetem Habitat o.ä. kommen kann. Dies wirkt sich mittelbar auch auf Beutegreifer aus, die auf nachtaktive Insekten als Nahrung angewiesen sind (z.B. Fledermäuse). Dies beinhaltet, dass die Masten möglichst niedrig zu halten sind, so dass sie nur auf das auszu-leuchtende Spielfeld strahlen. Zusätzlich ist die Beleuchtung der Flutlichtanlagen durch gezielte Baumpflanzungen so abzuschirmen, dass die Anlockwirkung des Lichts auf nachtaktive Tiere minimiert wird.

Zur Vermeidung direkter Abstrahlung in den Nachthimmel und unnötiger Lichtemissionen sind geschlossene Gehäuse mit zielgerichteter Projektion zu bevorzugen. Für die Beleuchtung könnten LED's gemäß aktuellem Stand der Technik verwendet werden, die nicht im Wellenlängenbereich unter 400 nm strahlen (gemäß HUEMER et al. 2010 und Empfehlungen des NABU). Diese Art der Beleuchtung hat auf Insekten eine schwächere Lockwirkung. Zudem verursachen Leuchtdioden weniger Insekten anlockendes Streulicht in die Umgebung.

Der Betrieb der Flutlichtanlage sollte, auch unter Rücksichtnahme auf die Wohngebiete im Umfeld, zeitlich beschränkt werden. Im Zuge des Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahrens ist gutachtlich nachzuweisen, dass es auf die angrenzenden Wohngebiete (insbesondere Lisztstraße) zu keinen beeinträchtigenden Licht-Immissionen kommt. Durch die ohnehin geplanten Einschränkungen der Betriebszeiten der Anlage auf die Tagzeiten (6 Uhr bis 22 Uhr) ist hier schon eine Minimierung erfolgt.

Da die Straßen- und Parkflächenbeleuchtung weitaus geringere Leuchtintensitäten als die Sportplatzbeleuchtung erreicht, geht von ihr eine deutlich geringere Gefährdung für nachtaktive Insekten aus.

Wasserwirtschaft

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Versickerung sollte dabei generell der Vorrang vor der Ableitung gegeben werden.

Die Versiegelung von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Pkw-Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen herzustellen. Hierzu zählen Beläge wie Rasenpflaster oder auch Schotterrasen, die i.d.R. Abflussbeiwerte deutlich unter 0,5 aufweisen.

Um die Kanalisation und die Kläranlage zu entlasten und den natürlichen Wasserkreislauf möglichst wenig zu beeinträchtigen, soll unbelastetes Niederschlagswasser nach Möglichkeit auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Aufgrund der Tonlagen des Feuerletten wird zumindest eine zentrale Versickerung vermutlich ausscheiden. Wenn nachgewiesen wird, dass eine Versickerung technisch nicht möglich ist, kann eine Einleitung unbelasteter Oberflächenwässer in den südlich angrenzenden Bachlauf erfolgen. Dann ist eine entsprechende Rückhaltung und Drosselung erforderlich. Näheres hierzu ist auf Ebene der Genehmigungsplanung zu klären. Bei der Einleitung sind die wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten und ggf. die erforderlichen Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

Ferner wird empfohlen, zur sparsamen Verwendung von Trinkwasser Regenwasser als Brauchwasser zu nutzen (z.B. zur Beregnung der Rasenflächen), das beispielsweise über Zisternen gesammelt wird. Brauchwasseranlagen dürfen nicht mit der öffentlichen Wasserversorgung verbunden werden.

4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Damit das Freiraumkonzept verbindlich umgesetzt wird, sind geeignete Festsetzungen in die Satzung aufzunehmen.

Es werden folgende Festsetzungen vorgeschlagen:

1 Grünordnung

- (1) Der im Planblatt mit Erhaltungsgebot gekennzeichnete Baum ist zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist er mit einem heimischen, standortgerechten Laubbaum zu ersetzen.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereichs sind mind. 26 großkronige, standortgerechte, heimische Bäume als Hochstämme (Pflanzqualität: 3xv, StU 18/20) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen.
- (3) Zusammenhängende Stellplatzflächen sind durch Baumpflanzungen zu überstellen. Je zehn Stellplätze ist ein Baum gemäß Abs. 2 zu pflanzen.
- (4) Nicht befestigte Grundstücksflächen sind, abgesehen von dem Baseballspielfeld, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

2 Wasserwirtschaft

Auf geringstmögliche Befestigung ist zu achten. Für die Stellplatzflächen im Geltungsbereich sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung des Bodens erforderlich ist.

Unbelastetes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Nur wenn nachgewiesen wird, dass dies technisch nicht möglich ist, kann eine Einleitung in den angrenzenden Bachlauf im Süden erfolgen. Eine entsprechende Rückhaltung und Drosselung ist dann nach den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen erforderlich.

3 Immissionsschutz

Der Bauherr hat im Rahmen des Baugenehmigungs- oder Freistellungsverfahrens (vor Baubeginn) den gutachtlichen Nachweis zu erbringen, dass durch geplante Lichtenanlagen (Flutlicht) in der Nachbarschaft die zulässigen Werte gemäß der Publikation der Lichttechnischen Gesellschaft – „Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen“ eingehalten werden.

5 PFLANZEMPFEHLUNG

Pflanzempfehlung für standortgerechte, heimische Gehölze (Sorten möglich)

Bäume I. Ordnung (großkronige Bäume) für Stellplatzflächen und großräumige Freiflächen

Baum-Hasel	<i>Corylus colurna</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Weiß-Birke	<i>Betula pendula</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>

Bäume II. Ordnung (klein- und mittelkronige Bäume) für kleinere Freiflächen, Pflanzungen zwischen Gebäuden, etc.

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> "Paul's Scarlet" oder "Punicea"
Stadt-Birne	<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>

Groß- und Kleinsträucher für Hecken, Abpflanzungen, Rahmenpflanzungen, etc.

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweiggrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>
Stachelbeere	<i>Ribes uva-crispa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Busch-Rose	<i>Rosa corymbifera</i>
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>
Kratz-Rose	<i>Rosa pseudosabruscula</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Vogeser-Rose	<i>Rosa vosagiaca</i>
Weide	<i>Salix spec.</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Folgende Qualitäten und Mindestgrößen werden empfohlen:

Mindestgrößen und Qualitäten

Güteklasse A, B Deutscher Baumschulen

Bäume

mindestens 3 x verpflanzt mit Ballen

Stammumfang 18-20

Sträucher

Höhe 60-100/100-150 cm, 2 x verpflanzt, m.B.

1 Stück pro 1,5 m²